

L 1 KR 77/19 B PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 89 KR 3115/18

Datum

18.01.2019

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 77/19 B PKH

Datum

08.03.2019

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 18. Januar 2019 wird zurückgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde, mit der der Kläger sich ausschließlich gegen die Beordnung seines Prozessbevollmächtigten zu den Bedingungen eines im Bezirk des Sozialgerichts Berlin niedergelassenen Rechtsanwalts wendet, ist zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Beordnung seines Prozessbevollmächtigten ohne Prozesskostenhilfe - Beschränkung der Beordnung eines Rechtsanwalts auf die Kosten eines im Gerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwaltes Beschränkung auf die Kosten eines im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Berlin ansässigen Rechtsanwalts. Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 121 Abs. 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Rechtsanwalt nur beigeordnet werden, wenn dadurch weitere Kosten nicht entstehen. Die Vorschrift des [§ 121 Abs. 3 ZPO](#) soll sicherstellen, dass ein Prozesskostenhilfeberechtigter nicht besser gestellt wird als ein kostenbewusster und vernünftiger Prozessbeteiligter, der seine Prozesskosten selbst tragen muss (Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 18. September 2017 - L 3 SO 2285/17 B -, zitiert nach juris). Darauf folgt, dass der Prozesskostenhilfe begehrende Beteiligte grundsätzlich gehalten ist, einen Rechtsanwalt zu wählen, der im Bezirk des zuständigen Sozialgerichts ansässig ist (Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2012 - [L 9 SO 261/12 B](#) -, zitiert nach juris). Wählt er einen nicht im Bezirk des zuständigen Sozialgerichts niedergelassenen Rechtsanwalt, kann dessen Beordnung grundsätzlich nur zu den Bedingungen eines im Bezirk des zuständigen Sozialgerichts ansässigen Rechtsanwalts erfolgen, denn regelmäßig entstehen allein durch die Anreise des Rechtsanwalts zur Wahrnehmung eines mündlichen Verhandlungstermins Mehrkosten für die Staatskasse gegenüber der Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Reisekosten vom Kanzleisitz bis zum Eintritt in den Bezirk des Prozessgerichts nicht, wohl aber Reisekosten innerhalb des Bezirks des Prozessgerichts beansprucht werden können (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a. a. O., m. w. Nachw.). Ein nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassener Anwalt ist auf Antrag uneingeschränkt beizuordnen, wenn dadurch keine Mehrkosten entstehen. Das trifft in folgenden Fällen zu (vgl. Wache in Münchner Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 121 RdNr. 15): • Die Partei wohnt außerhalb des Gerichtsbezirks. Würde ihr ein im Gerichtsbezirk niedergelassener Anwalt beigeordnet werden, so wäre ihr darüber hinaus nach [§ 121 Abs. 4 ZPO](#) ein Verkehrsanwalt beizuordnen, oder es wäre eine Informationsreise erforderlich. Die Mehrkosten eines auswärtigen Anwalts sind nicht deutlich höher, als es die Kosten des zusätzlichen Verkehrsanwalts oder einer Informationsreise der Partei zu einem im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalt wären • Der Anwalt, dessen Beordnung begehrt wird, hat seine Kanzlei an einem Ort, der nicht weiter vom Gericht entfernt ist als der am weitesten vom Gericht entfernte, innerhalb des Gerichtsbezirks gelegene Ort.

An diesen Grundsätzen gemessen hat der Kläger keinen Anspruch auf Beordnung seines Bevollmächtigten ohne Beschränkung auf die Kosten eines im Gerichtsbezirk des Sozialgerichts Berlin ansässigen Rechtsanwalts. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in Berlin. Die Voraussetzungen einer Beordnung eines Verkehrsanwalts nach [§ 121 Abs. 4 ZPO](#) liegen damit nicht vor. Der Bevollmächtigte des Klägers hat seinen Kanzleisitz in Kiel, einem Ort, der rund 383 Kilometer von Berlin entfernt ist Eine Anreise mit dem Zug oder mit dem Auto ist nicht unter 4 Stunden möglich. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass eine Anreise von dem entferntesten vom Sozialgericht Berlin, in Berlin-Mitte, entlegenen Ort in Berlin auch nur ansatzweise nur in 4 Stunden möglich ist.

Entstehen durch die Beordnung eines auswärtigen Anwalts Mehrkosten, so kann zweifelhaft sein, ob aus Gründen der Gleichbehandlung und des effektiven Rechtsschutzes dennoch eine uneingeschränkte Beordnung geboten sein kann. Das kann allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen auf einen auswärtigen Spezialanwalt zutreffen, wenn die Kosten eines solchen Anwalts auch für eine am Sitz des Prozessgerichts wohnhafte Partei ausnahmsweise gemäß [§ 91 ZPO](#) erstattungsfähig wären (vgl. Wache, a. a. O., RdNr. 16).

Ein derartiger Sachverhalt liegt hier ebenfalls nicht vor. Die Beteiligten streiten im dem vorliegenden Hauptsacheverfahren um das Fortbestehen des Krankenversicherungsschutzes im Rahmen einer Familienversicherung nach der Vollendung des 23. Lebensjahres des Klägers. Es handelt sich dabei um einen in tatsächlicher und auch rechtlicher Hinsicht überschaubaren Rechtsstreit. Die Beordnung eines auswärtigen Spezialanwaltes ist für ein derartiges Verfahren nicht notwendig. In Berlin sind zahlreiche Fachanwälte für Sozialrecht zugelassen, die mit der Materie des Krankenversicherungsrechts (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) vertraut sind. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 127 Abs. 4 ZPO](#). Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2019-04-01